

## Infoblatt für Psychologen und Psychologinnen im Praktikum

(Stand 10.04.2019)

---

Wir möchten Sie als (angehende) Teilnehmende einer Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten / zur psychologischen Psychotherapeutin an unserem Institut über das dazu **notwendige PiP (1200 psychiatrische Stunden, 600 psychosomatische Stunden)** informieren.

Die psychiatrischen Stunden (PT1) können Sie in den mit uns verbundenen psychiatrischen **Kooperations-Kliniken** machen, das sind im Moment:

- Furtbachkrankenhaus Stuttgart
- Klinikum Nordschwarzwald
- Psychiatrie und Psychotherapie Tübingen
- Psychotherapie und Psychosomatische Medizin am Klinikum Ludwigsburg
- Tageskliniken der Samariterstiftung in Nürtingen und Esslingen
- Psychiatrische Abteilung der Kreisklinik Nürtingen
- Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Reutlingen
- Klinikum am Weissenhof
- Zentrum für Psychiatrie Winnenden

(s. Adresse, Telefon und Mail- Liste der psychiatrischen Einrichtungen im Link<sup>1</sup>).

Mit den genannten Kliniken haben wir jeweils einen **Kooperationsvertrag** abgeschlossen. Für die Praktische Tätigkeit im Bereich Psychosomatik und Psychotherapie (PT2) gibt es vielfältigere Möglichkeiten und Gestaltungsvarianten, die Sie mit dem dafür zuständigen Mitglied im Ausbildungsausschusses (AA) besprechen können.

Der von der AG DPG-Stuttgart mit den Kliniken vereinbarte Vertrag steht in Bezug auf die geforderten Inhalte in Einklang mit den Vorgaben von Seiten des Justiz-Ministeriums und der

---

<sup>1</sup> <https://www.dpg-stuttgart.de/CMS2014/upload/allgemeine%20Dokumente/Kooperierende%20Einrichtungen%20f%C3%BCr%20Praktika.pdf>

Psychotherapeuten-Kammer sowie den von der Gewerkschaft ver.di vorgeschlagenen und empfohlen Regularien.

Der Kooperationsvertrag regelt im PraktikantInnen-Status das Ausbildungsverhältnis im Praktikum, aber noch nicht die konkrete Ausgestaltung Ihres Praktikums bzw. Ihr Arbeitsverhältnisses mit der jeweiligen Klinik, wie etwa die Bezahlung, die Übernahme der Krankenversicherung ggf. Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung und den Urlaubsanspruch (s.u.). Laut der Gewerkschaft VER.DI herrscht *„In der Praxis (...) ein Wirrwarr an Vertragsverhältnissen, die vom unregelmäßigem ‚Gaststatus‘ ohne Vertrag über ‚Praktikantenverträge‘ bis hin zu ordentlichen Angestelltenverhältnissen die ganze Variationsbreite von vertraglichen Möglichkeiten umfassen, mit sozialrechtlichen Ansprüchen (KV, ALV, Rente) und Beiträgen des Arbeitgebers.“* (PiA-Handlungshilfe<sup>2</sup> für betriebliche Interessenvertretungen in psychiatrischen und psychotherapeutischen Kliniken, S. 6).

Prinzipiell gibt es die Möglichkeit, dass sich der Arbeitsvertrag an Tarifverträge anlehnt bzw. diese als Grundlage übernommen werden. Institutionen im öffentlichen Dienst (etwa Unikliniken) sind verpflichtet die geltenden Tarifverträge anzuwenden – 2018 kam es zu tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen ver.di und den Uni-Kliniken Tübingen, Heidelberg und Ulm (Link<sup>3</sup>). Bei kommunalen Institutionen/Krankenhäusern könnte u. U. ein kommunaler Tarifvertrag gelten, Entsprechendes gilt für kirchliche Träger.

Seit vielen Jahren ist bekannt, dass ein **dringender Reformbedarf** bei der Ausbildung von PsychotherapeutInnen besteht, wobei vor allem (auch) die finanzielle Situation der AusbildungsteilnehmerInnen während der praktischen Tätigkeit problematisch ist. Wir möchten Sie unsererseits diesbezüglich auf mehr Informationen, z.B. den Artikel in der SZ vom 17.08.2017 von Björn BECKER (vgl. Link)<sup>4</sup> hinweisen, der sich wieder mit der Online-Umfrage der Maria KLEIN-SCHMEINK (Mitglied des Deutschen Bundestages Gesundheitspolitische Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) beschäftigt. Von ihr stammt auch die

---

<sup>2</sup> [https://www.piaportal.de/fileadmin/oeffentlich/Ausbildung/Handlungshilfe\\_PiA\\_Verdi.pdf](https://www.piaportal.de/fileadmin/oeffentlich/Ausbildung/Handlungshilfe_PiA_Verdi.pdf)

<sup>3</sup> [https://www.medizin.uni-tuebingen.de/uktmedia/EINRICHTUNGEN/Zentrale+Einrichtungen/Personalvertretung/PDF\\_Archiv/Tarifverträge/TV\\_Auszubildende/180712\\_TV\\_UK\\_PiA-port-10443-p-98406.pdf](https://www.medizin.uni-tuebingen.de/uktmedia/EINRICHTUNGEN/Zentrale+Einrichtungen/Personalvertretung/PDF_Archiv/Tarifverträge/TV_Auszubildende/180712_TV_UK_PiA-port-10443-p-98406.pdf)

<sup>4</sup> <https://www.sueddeutsche.de/karriere/psychotherapeuten-prekaeres-praxisjahr-1.3631222>

unseres Wissens nach umfassendste „Erhebung“ mit dem Papier „Was beschäftigt PiA – Umfrage zur Reform der Psychotherapeutenausbildung“ (Link Ergebnisbericht PiA Umfrage<sup>5</sup>).

In dieser wird neben der **Vergütung(s-Problematik)** auf verschiedenste Probleme hingewiesen, auf die im und mit dem Praktikum (andere Einnahmequellen und Grundlagen des Lebensunterhaltes, vertragliche Grundlagen, zu erbringendes Leistungsspektrum, Arbeitszeitmodelle, familiäre Vereinbarkeit u.v.a.m.) hingewiesen werden muss.

Speziell zur Vergütung ist folgendes Schaubild aufgeführt:

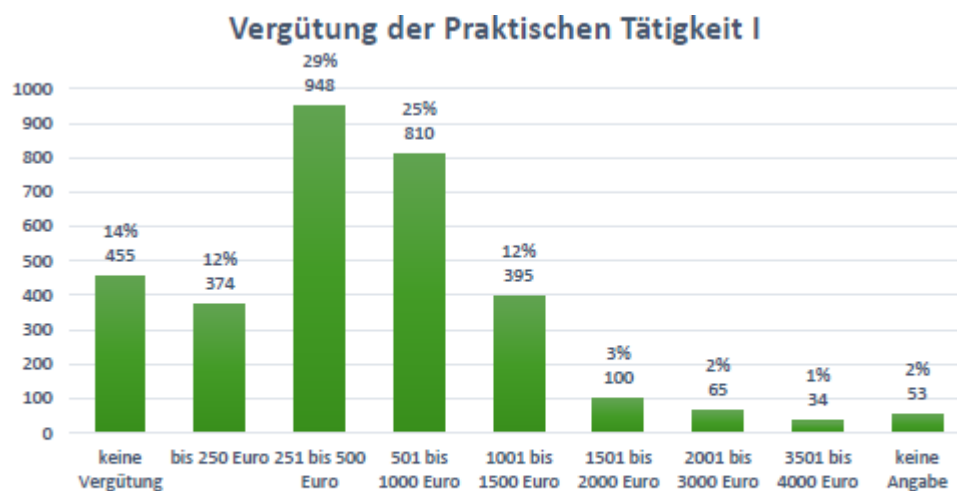


Abbildung 11: Wie hoch war bzw ist Ihre monatliche Vergütung die Sie während der Praktischen Tätigkeit I von der Einrichtung erhielten bzw erhalten?

Insgesamt ist für uns dabei ein wichtiges Kriterium, dass sich die Vergütung – nach einem abgeschlossenen Studium – auch am jeweiligen in der BRD-gültigen Mindestlohn orientieren sollte (2018: 8,84€; 2019: 9,21 €; ab 2020: 9,35€).

Den neusten tarifvertraglichen Vereinbarungen von ver.di und den Uni Kliniken in Baden-Württemberg (Tübingen, Heidelberg, Ulm) zufolge bedeutet der Tarifvertrag eine Vergütung für die Diplom-Psychologen/-innen bzw. Master Psychologen/-innen in der Praktischen Tätigkeit:

- in den ersten 600 Stunden: 1244,65 € / Monat,
- von 601 bis 1200 Std. 1610,72 € / Monat und

---

<sup>5</sup> [https://www.klein-schmeink.de/data/user/PDF-Dokumente/2017/Ergebnisbericht\\_PiA-Umfrage.pdf](https://www.klein-schmeink.de/data/user/PDF-Dokumente/2017/Ergebnisbericht_PiA-Umfrage.pdf)

- von 1201 bis 1800 Std. 1976,78 € / Monat

jeweils bei Vollzeittätigkeit d.h. bei 38,5 Wochenstunden.

Das gilt für die Kinder- und Jugend- genauso wie für die Erwachsenen-Psychiatrie (vgl. Link TV-UK 2018<sup>6</sup>).

Es gibt allerdings durch Rückmeldung einzelner Kollegen Hinweise, dass sich das PIP-Gehalt an den Zentren für Psychiatrie (ZfP) zur Zeit (Stand 11.3.2019) aber in einem etwas veränderten Rahmen abspielen kann.

Es sei diesbezüglich auch auf das letzt-instanzliche Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG), das die beklagte Klinik zur angemessenen Entgelt-Zahlung an die Klägerin (KJP-PiA, Hamm) verpflichtet, hingewiesen (siehe Link<sup>7</sup>).

Folgt man der in einem Artikel von HENDRIK MUNSBURG der Süddeutschen Zeitung (9./10. März 2019, S. 25, Nr. 58) ausgeführten Argumentation, dann kommt in die Arbeitsverhältnisse der „Generation(en) Praktikum“ neue Bewegung. Nach Mario Bossler (Mitarbeiter des Forschungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit) scheint es Grund für Hoffnung zu geben, dass die „*ausbeuterischen Verhältnisse rückläufig sind*“ und sich nicht nur im Business-Bereich wesentliche Dinge wie Gehalt und andere Rahmenbedingungen (Stichwort Work-Life-Balance, direkte Verhältnisse wie Parkplatz vor Ort u.a.m.) zu verändern scheinen.

Kritisch muss dazu angemerkt werden, daß die obigen Bemerkungen sich auf den „Profit-Bereich“ beziehen, und dass sich im scheinbaren „Non-Profit“-Bereich“, besonders bezogen auf die anstehende universitäre psychotherapeutische Direktausbildung für das PIP in diesem Studiengang, sich – bisher - nichts Anzustrebendes andeutet bzw. dies noch nicht absehbar ist (vgl. auch diesbezüglich die Stellungnahmen der DPG – direkt zu erfragen – und der DPV<sup>8</sup> zum Referenten-Entwurf).

Anhang: siehe nächste Seite

---

<sup>6</sup> [https://www.medizin.uni-tuebingen.de/uktmedia/EINRICHTUNGEN/Zentrale+Einrichtungen/Personalvertretung/PDF\\_Archiv/Tarifverträge/TV\\_Auszubildende/180712\\_TV\\_UK\\_PiA-port-10443-p-98406.pdf](https://www.medizin.uni-tuebingen.de/uktmedia/EINRICHTUNGEN/Zentrale+Einrichtungen/Personalvertretung/PDF_Archiv/Tarifverträge/TV_Auszubildende/180712_TV_UK_PiA-port-10443-p-98406.pdf)

<sup>7</sup> <http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/paf/page/bsjrsprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=KARE600046535&documentnumber=4&numberofresults=11&doctyp=juris-r&showdoccase=1&doc.part=L&paramfromHL=true#focuspoint>

<sup>8</sup> [www.openpr.de/news/1041824/Ausbildungsreform-Psychotherapie-DPV-fuer-mehr-Praxisanteile-und-Verfahrensbezug.html](http://www.openpr.de/news/1041824/Ausbildungsreform-Psychotherapie-DPV-fuer-mehr-Praxisanteile-und-Verfahrensbezug.html)

## KOOPERATIONSVERTRAG

FÜR DIE PRAKTISCHE TÄTIGKEIT IM RAHMEN DER AUSBILDUNG ZUM/R  
**PSYCHOLOGISCHEN PSYCHOTHERAPEUTIN (PP)**

Zwischen dem **Institut für Psychoanalyse der DPG Stuttgart,**  
*Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte gem. § 6 PsychThG*  
Hohenzollernstrasse 26, 70178 Stuttgart

vertreten durch Vorsitzende/n  
- im Folgenden "Ausbildungsinstitut" genannt -

und der **Klinik**

vertreten durch

wird nachstehender

**K O O P E R A T I O N S V E R T R A G**

geschlossen.

## PRÄAMBEL

Mit dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten<sup>9</sup> und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThG) vom 16.06.1998 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) vom 18.12.1998 hat der Gesetzgeber die Heilberufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gesetzlich anerkannt und die Voraussetzungen für eine qualitätsorientierte Ausbildung geschaffen. Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten (§ 6 PsychThG).

Der Auszubildende (Psychotherapeut in Ausbildung - PiA) hat dabei eine praktische Tätigkeit von mindestens 1 800 Stunden in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon hat er

- mindestens 1 200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird und
- mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten

zu erbringen.

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist in enger Zusammenarbeit mit der Ausbildungsstätte der Ausbildungsteilnehmer an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens 4 dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen werden. Der Ausbildungsteilnehmer soll unter ständiger Anleitung und Betreuung Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer dokumentieren.

Dieser Kooperationsvertrag dient zur Sicherstellung dieser praktischen Tätigkeit.

---

<sup>9</sup> Zur Verständniserleichterung werden in diesem Dokument Funktionsbezeichnungen generell in der männlichen Bezeichnung beschrieben. Grundsätzlich sind damit die männliche sowie die weibliche Form gemeint.

## § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Das Krankenhaus nimmt gemäß § 5 und § 6 Abs. 3 PsychThG in Verbindung mit § 2 PsychTh-APrV auf der Grundlage des Studienplanes der Ausbildungsstätte an der Ausbildung von *Psychologischen Psychotherapeuten* teil. Es ermöglicht

- (a) die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 PsychTh-APrV vorgeschriebene praktische Tätigkeit in der Psychiatrie und Psychotherapie im Umfang von **1200 Stunden für die Dauer von mindestens einem Jahr** und/oder
- (b) die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 PsychTh-APrV vorgeschriebene praktische Tätigkeit im Umfang von **600 Stunden für die Dauer von mindestens 6 Monaten** in jenem Bereich des Krankenhauses, der von einem Sozialversicherungsträger anerkannt ist und der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung dient.

Das Krankenhaus stellt für ..... ab .....

- a) den Umfang von 1.200 Stunden (gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 PsychTh-APrV)  
**pro Jahr einen Ausbildungsplatz** für PiA zur Verfügung.

- b) den Umfang von 600 Stunden (gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 PsychTh-APrV)  
**pro Jahr einen Ausbildungsplatz** für PiA zur Verfügung.

Das Krankenhaus bestätigt, dass die der Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellten Plätze auch unter Berücksichtigung anderer Kooperationen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Sofern das Krankenhaus mit anderen Ausbildungsinstituten Kooperationsvereinbarungen bzgl. Praktika geschlossen hat, sorgt es dafür, dass die Zahl der vom Regierungspräsidium Stuttgart bewilligten Praktikumsplätze eingehalten wird. Dabei kann ein Platz nach gegenseitigem Einverständnis auch einem anderen Institut für eine bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Auswahl der Auszubildenden (PiA) erfolgt aus dem Kreis der zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten Zugelassenen. Das Krankenhaus behält sich vor, die Vergabe der Plätze vom Ergebnis der Vorstellungsgespräche abhängig zu machen.

## § 2 PERSONELLE UND SÄCHLICHE ANFORDERUNGEN

- (1) Das Krankenhaus führt die Ausbildung der Psychotherapeuten in Ausbildung so durch, dass sie den personellen und sächlichen Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten entspricht. Sie ermöglicht den Psychotherapeuten in Ausbildung unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht den Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei

denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

- (2) Im Krankenhaus sind derzeit die in der *Anlage 1* namentlich genannten approbierten Psychologische Psychotherapeuten oder Ärzte mit einer Anerkennung in Psychotherapie tätig. Diese sind für die Ausbildung der Psychotherapeuten in Ausbildung zuständig. Die Liste wird jährlich aktualisiert. Dem Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) wird ein Ausbilder zugeordnet. Wer für die einzelne Ausbildung verantwortlich zeichnet, wird im Einzelfall durch das Krankenhaus festgelegt. Er ist Ansprechpartner für die Ausbildungsstätte und koordiniert die Beziehungen zwischen der Ausbildungsstätte und dem Krankenhaus und sorgt für die Umsetzung des auf die praktische Tätigkeit in der Psychiatrie bezogenen Teils des Stundenplanes.
- (3) Die Psychotherapeuten in Ausbildung werden klinikintern durch qualifizierte Psychotherapeuten supervidiert und angeleitet. Sollten entsprechende Supervisoren intern nicht zur Verfügung stehen, so kann die Supervision in Absprache mit der Klinikleitung und der Ausbildungsleitung durch externe Supervisoren erbracht werden, die von der Ausbildungsstätte anerkannt sind. Diese Supervisoren haben den Status eines Konsiliariums der Klinik. Die Ausbildungsstätte garantiert, dass die externen Supervisoren die Qualifikationskriterien der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung im Sinne des PsychThG erfüllen. Die Supervisoren haben die Einhaltung aller Regeln der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Ausbildungsstätte erklärt und zugesichert, dass keine Nebenkrankengeschichten angelegt werden. Der Klinikleiter wird fortlaufend informiert, welche Patienten unter Supervision behandelt werden sollen.
- (4) Weitergehende Vereinbarungen (Dienstzeiten, Dienstaufsicht, Schweigepflicht, Honorierung etc.) regelt das Krankenhaus mit den betreffenden Psychotherapeuten in Ausbildung im eigenen Vertragsverhältnis.

### § 3 FACHLICHE UNTERSTELLUNG

- (1) Die Psychotherapeuten in Ausbildung unterstehen der fachlichen Betreuung des jeweils im Einzelfall vom Krankenhaus benannten Psychotherapeuten.
- (2) Die Letztverantwortlichkeit des Chefarztes bleibt unberührt.

### § 4 DIENSTRECHT; HAUSRECHT

- (1) Die Ausbildungsstätte weist die Psychotherapeuten in Ausbildung darauf hin, dass sie die Hausordnung und dienstrechtlichen Vorschriften des Krankenhauses einzuhalten haben und dass sie die Anweisungen der an der praktischen Tätigkeit im Krankenhaus beteiligten Psychotherapeuten und sonstigen Aufsichtspersonen zu befolgen haben.
- (2) Das Krankenhaus behält sich vor, die Ausbildung eines Psychotherapeuten in Ausbildung zu beenden, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist. Hiervon ist die Ausbildungsstätte unverzüglich in Kenntnis zu setzen.



## § 5 KÜNDIGUNG

- (1) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt werden. Sollte die Ausbildungsstätte die Anerkennung nach dem PsychThG verlieren oder die Klinik den Betrieb einstellen, wird das Vertragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet.
- (2) Zum Zeitpunkt der Kündigung bestehende Ausbildungsverhältnisse werden zu Ende geführt.

## § 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Bei Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung ist dieser Vertrag schriftlich zu ergänzen.

## § 7 INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER

- (1) Die Vereinbarung tritt am .....Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Stuttgart, den

....., den

Für die Ausbildungsstätte

Für das Krankenhaus

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_